

22. Interdisziplinäres Forum der BÄK „Fortschritt und Fortbildung in der Medizin“

28. bis 31. Januar 1998 Maritim Hotel Köln

Vorläufiges Programm

Eröffnung: Mittwoch, 28. Januar 1998, 14 Uhr durch den Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages

Eröffnungsvortrag: „Ärztliche Fortbildung und Telemedizin“, Professor Dr. H. Eckel, Göttingen

Thema I: Mittwoch, 28. Januar, 15 bis 18.30 Uhr – Hormonbehandlung des al-

ternden Menschen, Professor Dr. E. G. Loch, Wiesbaden

Thema II: Donnerstag, 29. Januar, 9 bis 13.15 Uhr – Technische Innovationen in der Medizin, pro und kontra, Privatdozent Dr. A. Ekkernkamp, Berlin

Thema III: Donnerstag, 15 bis 18.30 Uhr – Aktuelle Probleme in der Adoleszenz, Professor Dr. Dr. H. Remschmidt, Marburg

Thema IV: Freitag 30. Januar, 9 bis 13.15 Uhr – Miktionsstörungen im Alter, Professor Dr. H. Ziegler, Homburg

Thema V: Freitag, 15 bis 18.30 Uhr – Renaissance der Infektionskrankheiten, Dr. H. H. Koch, Nürnberg

Thema VI: Samstag, 31. Januar, 9 bis 12.30 Uhr – Aktuelle Arzneitherapie, Professor Dr. B. Müller-Oerlinghausen, Berlin

Information und Anmeldung:

Bundesärztekammer, Dezernat Fortbildung, Herbert-Lewin-Straße 1, 50931 Köln, Tel 02 21/40 04-4 16, -4 15, Fax 40 04-388 □

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Psychotherapie-Richtlinien

hinsichtlich der Durchführung höher frequenter Abschnitte im Rahmen einer Psychotherapie

Die Änderungen und Ergänzungen tragen der Tatsache Rechnung, daß es in bestimmten Fällen bei der Durchführung einer Psychotherapie notwendig sein kann, einen Abschnitt der Therapie z. B. bei Krisenintervention oder zur Erreichung einer größeren Effektivität der Therapie mit einer höheren Wochenfrequenz durchzuführen als drei Wochenstunden. Es wird jedoch gleichzeitig klar gestellt, daß ein entsprechender Abschnitt nicht das gesamte Kontingent eines Bewilligungsschrittes umfassen sollte. Gleichzeitig muß ein entsprechend höher frequent durchgeführter Abschnitt gesondert vom Therapeuten begründet werden.

Mit der Änderung wird zum einen die seitens der Verhaltenstherapie-Gutachter schon länger empfohlene Expositionsbehandlung auch in den Richtlinien ermöglicht, da bei der Expositionsbehandlung häufiger höher frequente Stundenkontingente in einem Abschnitt der Therapie notwendig sind. Weiterhin gibt es auch die Möglichkeit, einen Abschnitt der Therapie in der analytischen Psychotherapie höher frequent durchzuführen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen diese Möglichkeit im Hinblick auf den ersten Bewilligungsschritt mit einer Information an die Gutachter für analytische Psychotherapie verbunden hat, daß, sofern eine analytische Psychotherapie direkt höher fre-

quent begonnen wird, lediglich maximal 80 Stunden im ersten Kontingent befürwortet werden sollten.

Die Streichung der Nr. 3 der Anlage 1 der Psychotherapie-Richtlinien trägt der

Ergänzung im Abschnitt B II. 7. Rechnung, da die Nr. 3 der Anlage 1 bisher einen generellen Ausschluß der hochfrequenten analytischen Psychotherapie begründete.

Die Änderungen und Ergänzungen gewährleisten somit eine größere Flexibilität der Wochenfrequenz, ohne damit die bisher auch schon ausgeschlossene durchgehend höher frequente Psychotherapie zu ermöglichen.

Wir bitten, bezüglich des Inkrafttretens dieser Richtlinien-Änderungen bzw. -Ergänzungen die Informationen seitens der Geschäftsführung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu beachten.

Bekanntmachungen

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 3. Juli 1987 (BAnz. Nr. 156 a vom 25. August 1987), zuletzt geändert am 31. August 1993 (BAnz. S. 10429), wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Abschnitt B II. 7. wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Eine durchgehend hochfrequente Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinien keine Anwendung finden. Bei der Therapieplanung oder im Verlauf der Behandlung kann es sich jedoch als notwendig erweisen, ggf. einen Abschnitt der Psychotherapie in einer höheren Wochenfrequenz durchzuführen, um eine größere Effektivität der Therapie zu gewährleisten. Der entsprechende Abschnitt darf nicht das gesamte Kontingent eines Bewilligungsschrittes umfassen. Die Notwendigkeit einer abschnittswisen höheren Wochenfrequenz ist in der Antragstellung differenziert zu begründen.“

2. Die Nr. 3. der Anlage 1 der Psychotherapie-Richtlinien wird gestrichen.

3. Die Nr. 4. der Anlage 1 wird zu Nr. 3.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1996

Bundesausschuß der Ärzte
und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen